



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt München (Informationsfreiheitsgesetz) vom 13. Juli 2015	245
Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Eltern mit Kindern im Alter von bis zu vier Jahren zur Erhebung des Betreuungsbedarfs in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (ElternbefragungsS) vom 13. Juli 2015	246
Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 13. Juli 2015	247
Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2100 Haldenseestraße (beidseits), Bad-Schachener-Straße (südlich), Hechtseestraße (nördlich), Echardinger Straße und Krumbadstraße (östlich)	249
Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2101 Denninger Straße (nördlich), Vollmannstraße (westlich), Hofererweg (südlich) (Grundstücke Fl.Nrn. 211/2, 211/9 und 211/11) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 h)	250
Arabellastr. 4 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 205/17) TEKTUR zu 1.1-2014-26515-31 / Umbau und Erweiterung des BayWa-Hochhauses einschl. Anbau und Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.111-2015-4328-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	250
Schimmelweg (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 40/1) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis 31.12.2025 (200 Betten) Aktenzeichen: 602-1.1-2015-11844-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	251

Kölner Pl. 1 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 764/0) Erweiterung Städt. Klinikum München-Schwabing – Abbruch vorgelagerte Erschließung/Eingangselement Häuser 23 + 24, Neubau Mutter-Kind-Zentrum mit Einbindung und Umbau der Häuser 24 + 25 – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2014-27103-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	252
Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	253
Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	253

Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	254

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt München (Informationsfreiheitsgesetz)

vom 13. Juli 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Landeshauptstadt München (Informationsfreiheitsgesetz) vom 08.02.2011 (MüABl. S. 57) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Einwohnerin und jeder Einwohner der Landeshauptstadt München“ durch die Worte „natürliche und juristische Person“ ersetzt.
- In § 1 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Der Anspruch besteht nach Maßgabe dieser Satzung auch zu Informationen, die bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorhanden sind, soweit die Landeshauptstadt München Alleingesellschafterin dieser Gesellschaft ist.“
- In § 2 wird nach Ziffer 1 folgende neue Ziffer 2 eingefügt:
„2. bei Gesellschaften vorhandene Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2: jede Aufzeichnung, die dem Gesellschaftszweck zu dienen bestimmt ist, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen gehören nicht dazu;“

Die bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3.

4. In § 3 Abs. 2 werden nach „werden“ die Worte „; bei Antrag auf Zugang zu bei Gesellschaften vorhandenen Informationen ist zuständige Stelle das Direktorium (D-HAI-ZV), Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 3 S. 1 und S. 2 werden jeweils die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch „antragstellenden Person“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 werden in Satz 2 die Worte „Antragstellerin / der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt sowie folgender Satz 4 neu angefügt: „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anträge auf Zugang zu Informationen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2.“
7. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Zugang zu Informationen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2.“
8. In § 4 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Dies gilt nicht für den Zugang zu Informationen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2.“
9. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „der Antragsteller“ durch die Worte „die antragstellende Person“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 6 werden die Worte „Antragstellerin / den Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugänglich“ die Worte „, bei Anträgen auf Zugang zu bei Gesellschaften vorhandenen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 innerhalb von 2 Monaten ab Zugang bei der zuständigen Stelle“ eingefügt.
12. In § 6 Abs. 2 werden in Ziffer 5 nach dem Wort „behördliche“ die Worte „oder gesellschaftsinterne“ sowie nach dem Wort „behördlichen“ die Worte „bzw. gesellschaftsinternen“ eingefügt.
13. In § 8 werden in Satz 4 die Worte „Antragstellerin/der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.07.2015 beschlossen.

München, 13. Juli 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Eltern mit Kindern im Alter von bis zu vier Jahren zur Erhebung des Betreuungsbedarfs in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (ElternbefragungS)

vom 13. Juli 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1

des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Untersuchung der Bedarfe von Eltern mit Kindern im Alter von bis zu vier Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden zur Ermittlung der aktuellen Betreuungssituation sowie der gewünschten Betreuungssituation erfasst:

- Erreichbarkeit (wohnot-/arbeitsplatznah)
- Öffnungszeiten
- Träger
- Einrichtungskonzept
- Verpflegung des Kindes
- Gruppen (Größe, altershomogen/-heterogen)
- Betreuungssetting (institutionell, Tagesmutter, ...)
- Betreuungsumfang (Stunden/Tage)
- Gebühren
- Pädagogischen Fachkräfte in der jeweiligen Muttersprache
- Inanspruchnahme Betreuungsgeld

Soziodemografische Daten

- familiäre Lebenssituation
- berufliche/schulische Situation
- Alter des Kindes
- Geschlecht der befragten Person
- Höchster Bildungsabschluss der Eltern
- Familiensprache
- Stadtbezirk und PLZ

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es sollen alle Münchner Haushalte, in denen mindestens ein Kind von 0 bis zum vollendeten 4. Lebensjahr lebt, aus dem Einwohnermelderegister gezogen und ein Elternteil befragt werden. Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Durchführung der Erhebung

- (1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragte Verkaufsträgerin oder beauftragten Verkaufsträger durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Die Verkaufsträgerin bzw. der Verkaufsträger der Erfassung übernimmt alle Erhebungen. Sie bzw. er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere sind die erhobenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein wie auch immer bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.
- (2) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.
- (3) Die Erhebung erfolgt voraussichtlich im Herbst 2015. Die Feldphase der Befragung wird ca. einen Monat dauern.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.07.2015 beschlossen.

München, 13. Juli 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)

vom 13. Juli 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München vom 10.07.2014 (MüABl. S. 614) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 10 Abs. 4 Nr. 5 a.E. wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „können“ ein Semikolon eingefügt.
- b) In § 10 Abs. 4 Nr. 6 a.E. wird der Punkt gestrichen und das Wort „sowie“ eingefügt.
- c) Nach § 10 Abs. 4 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
„7. Werbung an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m² nicht übersteigt.“
2. Nr. 2 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„2. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrunds zur Versorgung von Baustellen)

Stück/pro angefangenem Monat an bis zu 2 Masten	50,00 Euro
Jeder zusätzliche Mast pro angefangenem Monat	15,00 Euro“

3. Hinter Nr. 3.6 der Anlage I wird folgende Nr. 3.7 angefügt:
„3.7 Eigenwerbeanlagen bis zu 25 cm Höhe an erlaubten mobilen Fahrradständern

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² Werbefläche/jährlich	6,50 Euro	12,50 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro“

4. Nr. 7 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe	I	II	III	S
a) im Turnus/ für jeden angefangenen m ² / monatlich	13,00 Euro			
b) außerhalb des Turnus/ für jeden angefangenen m ² /monatlich	7,00 Euro	8,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro“

5. Nr. 8 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„8. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m ² /monatlich	6,00 Euro	7,00 Euro	11,00 Euro	14,00 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m ²	0,50 Euro	0,50 Euro	1,00 Euro	4,00 Euro“

6. Nr. 17 der Anlage I erhält folgende Fassung:
„17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen/Mandeln

Straßengruppe	I	II	III	S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wieseneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m ²	15,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro	40,00 Euro“

7. Die Überschrift von Nr. 20 der Anlage I wird wie folgt gefasst: „Erker, Aufzugsschächte, Vordächer und Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss“.
8. In Nr. 21 der Anlage I wird hinter dem Wort „Aufzugsschächte“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
9. In Nr. 40 wird nach dem Wort „Bauzäunen“ der Text „und sonstigen Baustelleneinrichtungen (sofern nicht nach § 10 Abs. 4 Nr. 7 gebührenfrei)“ eingefügt.

10. Nach Nr. 50 der Anlage I wird folgende Nr. 51 eingefügt:
„51. Zeitungskisten

Straßengruppe	I	II	III	S
Pro Kiste jährlich	15,00 Euro	23,00 Euro	38,00 Euro	62,00 Euro“

11. Nr. 51 der Anlage I wird zu Nr. 52.

12. Anlage II wird wie folgt geändert:

Stadtbezirk 1

- Nach „Altenhofstraße II“ wird eingefügt „Alter Hof III“.
- „Briener Straße 1, 3 – 11, 13 und 14“ wird ersetzt durch „Briener Straße 1 – 13 ungerade“.
- „Falkenbergstraße“ wird ersetzt durch „Falckenbergstraße“.
- „Franz-Josef-Strauß-Ring“ wird ersetzt durch „Franz-Josef-Strauß-Ring 1 und 2a – 4 gerade“.
- „Nieserstraße“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- „Odeonsplatz“ wird ersetzt durch „Odeonsplatz 6 – 18 gerade“ und „7 – 17 ungerade“.
- „Radlsteg“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- „Rumfordstraße“ wird ersetzt durch „Rumfordstraße 1 – 57 ungerade“.
- „Sonnenstraße“ wird eingestuft in Straßengruppe S.
- „Tivolistraße“ wird ersetzt durch Tivolistraße 1 und 9“.
- Nach „Utzschneiderstraße III“ wird eingefügt „Veterinärstraße 16 II“.

Stadtbezirk 2

- „Bahnhofsplatz“ wird geändert in „Bahnhofplatz“.
- Lindwurmstraße „1 – 37 ungerade“ und „83 – 163 ungerade“ werden ersetzt durch „1 – 163 ungerade“.
- „Rumfordstraße“ wird ersetzt durch „Rumfordstraße 2 – 48 gerade“.
- „St.-Pauls-Straße“ wird ersetzt durch „St.-Paul-Straße“.

Stadtbezirk 3

- „Arnulfstraße 2 – 30 gerade“ wird ersetzt durch „Arnulfstraße 2 – 52 gerade“.
- „Arnulfstraße 32 – 100 gerade“ wird ersetzt durch „Arnulfstraße 56 – 100 gerade“.
- „Briener Straße 19 – 55 ungerade“ wird ersetzt durch „Briener Straße 19 – 59 ungerade“.
- „Briener Straße 2 – 12 gerade“ wird ersetzt durch „Briener Straße 4 – 56 gerade“.
- Nach „Finkenstraße II“ wird eingefügt „Franz-Josef-Strauß-Ring 3 III“.
- „Georgenstraße 1 – 39 ungerade“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- Nach „Heßstraße“ wird eingefügt „2 – 114 gerade“ und „19 – 89 ungerade“.
- „Karolinenplatz“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- „Kreitmayerstraße“ wird ersetzt durch „Kreittmayrstraße“.
- „Ludwigstraße“ wird eingestuft in Straßengruppe S.
- „Nymphenburger Str. 2 – 30 gerade“ wird ersetzt durch „Nymphenburger Str. 2 – 70 gerade“.
- Nach „Odeonsplatz“ wird eingefügt „1 – 5 ungerade S“ und „2 – 4 gerade S“.
- „Sandstraße“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- Nach „Sandstraße II“ wird eingefügt „Schackstraße 2 – 6 gerade II“.
- Nach „Veterinärstraße“ wird eingefügt „1 – 13 ungerade“ und „2–10 gerade“.

Stadtbezirk 4

- „Habsburgerplatz 1 – 6 fortlaufend“ wird ersetzt durch „Habsburgerplatz 1 – 3 ungerade“ und eingestuft in Straßengruppe II.
- Nach „Herzogstraße 44 – 142 gerade II“ wird eingefügt „Heßstraße 118 – 136 gerade II“.
- „Hohenzollernplatz“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- „Hohenzollernstraße 27 – 117 ungerade“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- „Hohenzollernstraße 44 – 160 gerade“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- „Kurfürstenplatz“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- Nach „Schwere-Reiter-Straße“ wird eingefügt „4 – 28 gerade“ und „27 – 41 ungerade“.

Stadtbezirk 5

- Nach „Bereiteranger II“ wird eingefügt „Berg-am-Laim-Straße 2 III“.
- „Humboldtstraße“ wird ersetzt durch „Humboldtstraße“.
- „Spicherstraße“ wird ersetzt durch „Spicherenstraße“.
- „Tassilostraße“ wird ersetzt durch „Tassiloplatz“.

Stadtbezirk 6

- „Ganghoferstraße 59 – 151 ungerade“ wird ersetzt durch „Ganghoferstraße 55 – 91 ungerade“.
- „Ganghoferstraße 70a – 138 gerade“ wird ersetzt durch „Ganghoferstraße 74 – 138 gerade“.
- „Schäftlarnstraße 9 – 135 ungerade“ wird ersetzt durch „Schäftlarnstraße 9 – 133 ungerade“.

Stadtbezirk 7

- „Erwalder Straße“ wird ersetzt durch „Ehrwalder Straße“.

Stadtbezirk 8

- „Ganghoferstraße 1 – 55 ungerade“ wird ersetzt durch „Ganghoferstraße 1 – 47 ungerade“.
- „Ganghoferstraße 2 – 68 gerade“ wird ersetzt durch „Ganghoferstraße 2 – 70f gerade“.
- „Landsberger Straße 1 – 153 ungerade“ wird ersetzt durch „Landsberger Str. 1 – 151 ungerade“.
- „Landsberger Straße 2 – 154 gerade“ wird ersetzt durch „Landsberger Straße 4 – 154 gerade“.

Stadtbezirk 9

- „Leonrodstraße II“ wird ersetzt durch „Leonrodstraße 2 – 23 fortlaufend III“ und „Leonrodstraße ab 26 fortlaufend II“.
- „Menzinger Straße 1 – 71 ungerade“ wird eingestuft in Straßengruppe II.
- „Menzinger Straße 2 – 56 gerade“ wird eingestuft in Straßengruppe II.
- Nach „Schulstraße III“ wird eingefügt „Schwere-Reiter-Straße 2 III“ und „Schwere-Reiter-Straße 7 – 15 ungerade III“.
- Nach „Winthirstraße II“ wird eingefügt „Wintrichring ab 84 fortlaufend III“.
- Nach „Wotanstraße“ wird eingefügt „9a – 121 ungerade“ und „6 – 88 gerade“.

Stadtbezirk 10

- „Dachauer Straße 140 – 380 gerade“ wird ersetzt durch „Dachauer Straße 140 – 382 gerade“ und eingestuft in Straßengruppe II.
- „Bunzlauer Platz“ wird eingestuft in Straßengruppe S.
- „Bunzlauer Straße“ wird eingestuft in Straßengruppe S.

Stadtbezirk 11

- „Schleißheimer Straße 243 – 343 ungerade“ wird ersetzt durch „Schleißheimer Straße 243 – 327 ungerade III“ und „337 – 343 ungerade II“.
- „Schleißheimer Straße 282 – 470 gerade“ wird ersetzt durch „Schleißheimer Straße 282 – 380 gerade III“ und „382 – 510 gerade II“.

Stadtbezirk 12

- „Ainmillerstraße 2a – 22 gerade“ wird ersetzt durch „Ainmillerstraße 2a – 26 gerade“.
- „Arthur-Kutscher-Platz“ wird ersetzt durch „Arthur-Kutscher-Platz“.
- „Hohenzollernstraße 1 – 25 ungerade“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- „Hohenzollernstraße 2 – 40 gerade“ wird eingestuft in Straßengruppe III.
- „Leopoldstraße 7 – 87“ wird ersetzt durch „Leopoldstraße 7 – 81 ungerade“.
- „Leopoldstraße 24 – 82“ wird ersetzt durch „Leopoldstraße 2 – 82 gerade“.

- „Leopoldstraße 89 – 193 ungerade“ wird ersetzt durch „Leopoldstraße 83 – 193 ungerade“.
- „Parzivalstraße“ wird ersetzt durch „Parzivalstraße“.
- Nach „Schackstraße“ wird eingefügt „1 – 5 ungerade“.
- Nach „Situlistraße II“ wird eingefügt „Tivolistraße 4 III“.

Stadtbezirk 13

- „Nach „Hompeschstraße II“ wird eingefügt „Isarring 105 und 125 III“.
- „Lamontstraße“ wird ersetzt durch „Lamontstraße“.
- „Truderinger Straße 1 – 41 ungerade“ wird ersetzt durch „Truderinger Straße 9 – 41 ungerade“.
- „Truderinger Str. 2 – 42 gerade“ wird ersetzt durch „Truderinger Straße 2 – 40 gerade“.

Stadtbezirk 14

- Nach „Berg-am-Laim-Straße“ wird eingefügt „38 – 142 gerade“ und „45 – 147 ungerade“.
- „Truderinger Straße 47 – 219 ungerade“ wird ersetzt durch „Truderinger Straße 47 – 223 ungerade“.
- „Truderinger Straße 44 – 170 gerade“ wird ersetzt durch „Truderinger Straße 58 – 192 gerade“.

Stadtbezirk 15

- „Truderinger Straße ab 221 ungerade“ wird ersetzt durch „Truderinger Straße 223a – 351 ungerade“.
- „Truderinger Straße ab 200 gerade“ wird ersetzt durch „Truderinger Straße 198 – 340 gerade“.

Stadtbezirk 19

- „Frauenbergstraße“ wird ersetzt durch „Fraunbergstraße“.
- „Schäftlarnstraße ab 141 ungerade“ wird ersetzt durch „Schäftlarnstraße 135 – 183 ungerade“.

Stadtbezirk 21

- Bei „Am Schützeneck“ wird der Zusatz „8 – 10 gerade“ gelöscht.
- „Landsberger Straße 367 – 369 ungerade“ und „425 – 529 ungerade“ werden ersetzt durch „Landsberger Straße 367 – 529 ungerade“.
- „Landsberger Straße 380 – 494 gerade“ wird ersetzt durch „Landsberger Straße 380a – 494 gerade“.
- „Pasinger Bahnhofplatz“ wird ersetzt durch „Pasinger Bahnhofplatz“.

Stadtbezirk 22

- „Lochhausener Straße ab 104 fortlaufend“ wird ersetzt durch „Lochhausener Straße 104 – 570 gerade“ und „163 – 259 ungerade“.

Stadtbezirk 23

- „Dachauer Straße ab 665 ungerade“ wird ersetzt durch „Dachauer Straße 641 – 667 ungerade“.

Stadtbezirk 24

- „Dachauer Straße 536 – 570 gerade“ wird ersetzt durch „Dachauer Straße 542 – 570 gerade“ und eingestuft in Straßengruppe II.
- „Schleißheimer Straße 371 – 523 ungerade“ wird ersetzt durch „Schleißheimer Straße 365 – 523 ungerade“ und eingestuft in Straßengruppe II.
- „Schleißheimer Straße 470 – 520 gerade“ wird ersetzt durch „Schleißheimer Straße 520 und eingestuft in Straßengruppe II.

Stadtbezirk 25

- „Landsberger Straße 154a – 366 gerade“ und „372 gerade“ wird ersetzt durch „Landsberger Straße 158 – 380 gerade“.
- Nach „Westendstraße 168 – 272 gerade“ wird eingefügt „Wotanstraße 1 und 5 II“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 01.07.2015 beschlossen.

München, 13. Juli 2015

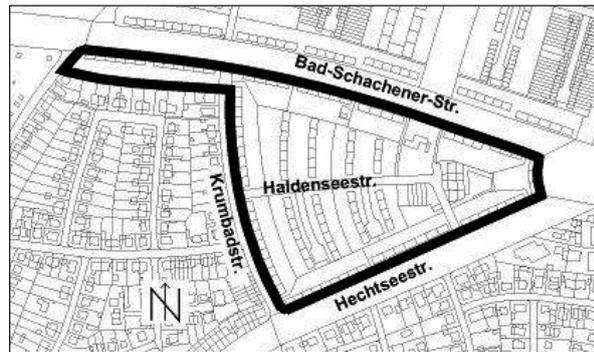
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2100

Haldenseestraße (beidseits),
Bad-Schachener-Straße (südlich),
Hechtseestraße (nördlich),
Echardinger Straße und
Krumbadstraße (östlich)

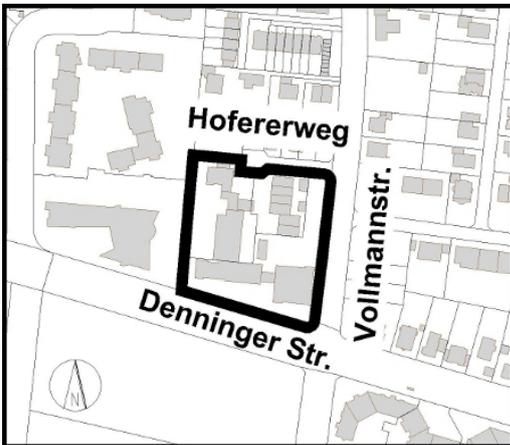
Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 08.07.2015 den Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss für das vorgenannte Gebiet gefasst.

Die sanierungsbedürftige Siedlung an der Haldenseestraße soll zu einem zeitgemäßen Wohnquartier mit den notwendigen sozialen Einrichtungen, Läden sowie Grün- und Freiflächen entwickelt werden. Anstelle von 600 Kleinwohnungen sollen ca. 700 zeitgemäße Wohneinheiten entstehen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens soll für das Planungsgebiet von der Grundstückseigentümerin in enger Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Planungswettbewerb durchgeführt werden. Auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses wird dann das Bebauungsplanverfahren fortgeführt.

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2101
Denninger Straße (nördlich),
Vollmannstraße (westlich),
Hofererweg (südlich)
(Grundstücke Fl.Nrn. 211/2, 211/9 und 211/11)
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 h)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 08.07.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Durch den Neubau eines modernen Verwaltungsgebäudes auf dem Nachbargrundstück ist der alte Firmenstandort funktionslos geworden. Es finden derzeit dort nur Zwischennutzungen statt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2101 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung von 110 bis 120 Wohneinheiten geschaffen werden. Bereits der bisher rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 h weist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) aus. Das Planungskonzept sieht eine geschlossene differenzierte vier- bis fünfgeschossige Lärmschutzbebauung entlang der Denninger Straße und im Kreuzungsbereich zur Vollmannstraße einen sechsgeschossigen Hochpunkt vor. Entlang der Vollmannstraße bildet eine Abstufung auf bis zu drei Geschosse den Übergang zu der zurückgesetzten, vorhandenen Reihenhausbauung, die im Bestand gesichert werden soll.

Die geplante Neubebauung im rückwärtigen Bereich knüpft durch zwei dreigeschossige Wohngebäude mit zurückversetztem Terrassengeschoss an die vorhandenen aufgelockerten Baustrukturen an.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

München, 16. Juli 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma BayWa-Hochhaus GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 08.07.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Umbau und Erweiterung des BayWa-Hochhauses einschl. Anbau und Tiefgarage auf dem Grundstück Arabellastr. 4, Fl. Nr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen Abweichungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 21.11.2014 mit den Änderungen vom 25.02.2015 nach Plan Nr. 14/026515 und 15/004328 (Lageplan, 2.UG, 1. UG und EG) sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 15/IV/1007111 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 15/IV/1007111 mit Handeintragungen vom 08.06.2015, wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 295/44, Fl. Nr. 205/18 und 205/16 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben ist daher antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Juli 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, v. d. Baureferat H2, wurde mit Bescheid vom 20.07.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis 31.12.2025 (200 Betten) auf dem Grundstück Schimmelweg, Fl. Nr. 40/1, Gemarkung Daglfing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 28.05.2015 nach Plan Nr. 2015-11844 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-11844 mit Handeintragungen vom 09.07.2015 wird hiermit antragsgemäß, befristet bis 31.12.2025, unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt.

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüflingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 40/94 und 40/96 haben mit Schreiben vom 28.06.2015 bzw. vom 01.07.2015 folgende Einwände vorgetragen:

1. Im Vergleich zur ansässigen Wohnbebauung ist die Unterkunft hinsichtlich der Bewohnerzahl viel zu groß.

2. Der Baukörper ist im Vergleich zur angrenzenden Wohnbebauung völlig überdimensioniert.
3. Die Bevölkerung wurde in die Planungen nicht angemessen einbezogen.

Zu den Einwänden wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1. Eine wünschenswerte Beschränkung der Nutzerzahlen ist angesichts der momentanen Notsituation nicht möglich. Die Anzahl der Nutzer wurde vom Stadtrat am 20.05.2015 festgelegt. Sollte sich die Flüchtlingssituation entspannen, kann über eine Reduzierung erneut nachgedacht werden.

zu 2. Das beanstandete Maß der Nutzung bestimmt sich im vorliegenden Fall nach den Vorgaben des Bebauungsplans von Nr. 1692. In diesem Bebauungsplan ist eine GRZ von 0,5 und eine GFZ von 0,7 festgesetzt. Bei der bei der geplanten Anlage wird die zulässige Grundflächenzahl von = 0,5 mit einer geplanten GRZ von 0,24 und die zulässige Geschossflächenzahl von 0,7 mit einer geplanten GFZ von 0,43 weit unterschritten. Die Eigenart der näheren Umgebung ist in einen Bebauungsplan-gebiet primär nicht maßgeblich. Das Vorhaben hält sich in seiner baulichen Ausführung innerhalb des Rahmens des Bebauungsplans und verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Die geänderte Nutzung ist nur vorübergehend und schließt die vom Bebauungsplan vorgesehene Nutzungsart nicht aus. Der Nachbarforderung konnte somit nicht Rechnung getragen werden.

zu 3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 BayBO durchgeführt worden. Die Nachbarn wurden seitens des Bauherrn mit Schreiben vom 10.06.2015 bzw. 11.06.2015 informiert. Eine fehlerhafte Nachbarbeteiligung durch die Landeshauptstadt München liegt damit nicht vor.

Die Nachbarn der Flurnummern 40/22, 40/104, 40/91, 40/92, 40/93, 40/94, 40/95, 40/96, 40/21, 40/20 und 40/19 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die Nachbarbelange verletzen.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Darüber hinaus wird die Zustellung der Baugenehmigung an weitere Nachbarn aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-255 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 20. Juli 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Städt. Klinikum München GmbH wurde mit Bescheid vom 21.07.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die

Erweiterung Städt. Klinikum München-Schwabing – Abbruch vorgelagerte Erschließung / Eingangselement Häuser 23 + 24, Neubau Mutter-Kind-Zentrum mit Einbindung und Umbau der Häuser 24 + 25 – auf dem Grundstück Kölner Pl. 1, Fl.Nr. 764/0 und Fl. Nr. 764/4, Gemarkung Schwabing, erteilt:

Die gestellten Fragen wurden überwiegend positiv beantwortet.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nrn. 806/88, 806/68, 806/102, 806/103 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-250 11.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. Juli 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle PB-SM	906037239	Dr.Manfred Krieger
Geschäftsstelle PB-KB 2	3000454789	Katharina Grieb NL
Geschäftsstelle PB-KB 2	3000429773	Katharina Grieb NL
Geschäftsstelle PB-KB 2	000778146	Katharina Grieb NL
Geschäftsstelle 01	901538454	Heidi Schmitt-Hausser
Geschäftsstelle 03	96370309	Gertrud Nagler NL
Geschäftsstelle 08	908386899	Dr. Sibylla Brachvogel
Geschäftsstelle 08	3001684491	Manuel Mathäi
Geschäftsstelle 08	3001328909	Hasan SH Barghouthi
Geschäftsstelle 21	92052117	Elisabeth Vorlauff
Geschäftsstelle 22	11037462	Ingeborg Schmidhuber
Geschäftsstelle PB 28	28305548	Rosa Rumiej NL
Geschäftsstelle PB 28	3001058233	Rosa Rumiej NL
Geschäftsstelle 35	35322478	Maria Bohmann
Geschäftsstelle 53	53003679	Gemma Friebe
Geschäftsstelle 87	4000180093	Susanne Sakellariou
Geschäftsstelle 87	87042487	Christa Milrad

Es wurde am 02.07.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.07.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 05.10.2015 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 2. Juli.2015
Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Geschäftsstelle GS 52	31075823	Helmut Kolb
Geschäftsstelle GS 73	81039661	Wolfgang Wollek NL
Geschäftsstelle AC 087	23389992	Walter Gatz
Geschäftsstelle AC 087	23415300	Walter Gatz
Geschäftsstelle PB115	103306379	Hedwig Maier NL
Geschäftsstelle PB115	103030904	Hedwig Maier NL

München, 2. Juli 2015
Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.04.2015 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.07.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 27	3001040199	Andreas Wieland
Geschäftsstelle GS 29	29046083	Ulrich Halser
Geschäftsstelle GS 38	89059091	Cosimo Lofino NL
Geschäftsstelle GS 58	10704005	Dr. Lothar Knauss NL
Geschäftsstelle FB008	61467858	Herbert Kraxenberger

München, 16. Juli 2015
Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.04.2015 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.07.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 02	3001540289	Gerhard u. Ingrid Naumann
Geschäftsstelle GS 02	902507540	Alban Teneqja
Geschäftsstelle GS 08	3001467582	Leni Weigl
Geschäftsstelle GS 12	12086369	Klaus u. Ellen Bigl
Geschäftsstelle GS 22	22330716	Inan Ekenel
Geschäftsstelle GS 24	3001412133	Berta Morath

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verrechnungspreise. Betriebswirtschaft, Steuerrecht. Hrsg. v. Alexander Vögele. – 4. vollständig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. LXVIII, 2846 S. ISBN 978-3-406-64037-7; € 219.–

Die Verrechnungspreise sind heute eines der entscheidenden Instrumente zur Steuerung des Warenverkehrs, der Dienstleistungen, der immateriellen Wirtschaftsgüter und der Finanzierungsströme bei international arbeitenden Unternehmensgruppen.

Das Handbuch hilft bei den vielfältigen Problemen der Verrechnungspreisfindung, damit Mehrfachbesteuerung und Strafzuschläge vermieden werden können und zeigt auf wie durch optimierte Gestaltung die Steuerlast vermindert werden kann. Im Schlussteil wird über die Verrechnungspreise in der Schweiz und in Österreich informiert.

Das Werk wurde grundlegend überarbeitet und auf den aktuellen Stand hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Neu ist die Kommentierung der OECD-Richtlinie zu Intangibles. Das Kapitel zur Dokumentation wurde vollständig überarbeitet und um die neuen Dokumentationsvorschläge der OECD und um den Aufbau und die Organisation eines einheitlichen Dokumentationssystems für den gesamten Konzern erweitert. Völlig neu kommentiert wurden die Abschnitte zum Steuerstrafrecht, zur Einkunftsabgrenzung bei Betriebsstätten und Personengesellschaften, zur Funktions- und Geschäftsverlagerung und zu den Schweizer Verrechnungspreisvorschriften. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein Verzeichnis der Fallstudien runden das Handbuch ab. Das Werk wird durch ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erschlossen.

Bunte, Hermann-Josef: AGB-Banken. AGB-Sparkassen. Sonderbedingungen. Kommentar. – 4., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXV, 795 S. ISBN 978-3-406-66636-0; € 139.–

Bankgeschäfte sind stark geprägt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Banken und Sparkassen.

Der Kommentar erläutert eigenständig die AGB-Banken und die AGB-Sparkassen sowie alle wichtigen Sonderbedingungen. Die einzelnen Klauseln dieser Bedingungswerke sind alle in der aktuellen Fassung nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung und Literatur kommentiert.

Die Neuauflage enthält die Neufassungen der AGB-Banken (13.6.2014) und AGB-Sparkassen (15.7.2014). Erstmals werden die AGB-Sparkassen eigenständig erläutert. Eingearbeitet sind die neuen Regelungen zum Lastschriftverkehr mit der SEPA-Lastschrift und die Neuerungen im Online-Banking. Berücksichtigt ist auch die neue Rechtsprechung zu den AGB-Banken und AGB-Sparkassen, beispielsweise zur Erbscheinklausel, zur Auslagensatzklausel, zur Kontokorrentverrechnung, zum AGB-Pfandrecht, zur Kündigungsklausel, aber auch zu den Sonderbedingungen.

Formularhandbuch Datenschutzrecht. Hrsg. v. Ansgar Koreng und Matthias Lachenmann. – München: Beck, 2015. XXII, 593 S. ISBN 978-3-406-66502-8; € 99.–

Das Datenschutzrecht ist geprägt von restriktiven gesetzlichen Regelungen, die in der Praxis nicht immer umgesetzt werden. Dies liegt nicht zuletzt an der Komplexität der Rechtsmaterie. Das Werk richtet sich an interne wie externe Datenschutzbeauftragte, denen es eine Hilfestellung bei der alltäglichen Ausübung ihres Amtes sein soll. Ebenso soll es als praxisbezogener Leitfaden beim Aufbau einer Datenschutzorganisation im Unternehmen dienen. Formulare zum Thema Arbeitnehmerrechte, Online-Datenschutz sowie verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren unterstützen die datenschutzrechtskonforme Arbeit.

Das Buch umfasst einen Freischaltcode zur Nutzung der Formulare.

Bigge, Gerd: Die Beitreibung von Rückständen in der Sozialversicherung. Vollstreckungsverfahren, Insolvenzrecht. – 15. Aufl. – Sankt Augustin: Asgard -Verl. Hippe, 2014. 373 S. (Fortbildung und Praxis) ISBN 978-3-537-30615-9; € 45,90.

Zunehmende Beitragsausfälle zwingen die Sozialversicherungsträger, ihren Beitragseinzug unter Anwendung aller zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mittel durchzuführen. Das Buch stellt ausführlich das Verwaltungsvollstreckungsverfahren und die Zwangsvollstreckung nach der ZPO dar. In der Neuauflage führten die neueste Rechtsprechung und die Gesetzesänderungen zu einer umfangreichen Überarbeitung; sie beinhaltet u.a. das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) und das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte.

Der Band vermittelt praxisbezogene Sachempfehlungen, gibt Hinweise für weiterführende Arbeiten und kann als Nachschlagewerk dienen. Das differenzierte Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen den Band.

Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht. Hrsg. von Hans Gummert. – 2., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIII, 1197 S. ISBN 978-3-406-66293-5; € 179.–

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert praxisorientiert über das Recht der Personengesellschaften wie GbR, oHG, KG und GmbH & Co. KG. Das Werk orientiert sich im Aufbau an den wesentlichen Sachverhalten und Phasen im „Leben“ der Personengesellschaften. Neben dem Gesellschaftsrecht und den angrenzenden Rechtsgebieten werden auch betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte behandelt.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten.

In der Neuauflage wurde das Handbuch grundlegend aktualisiert und überarbeitet. Neue Kapitel sind hinzugekommen, beispielsweise zu Prozessführung („corporate litigation“), Compliance, branchenbezogenen Besonderheiten oder auch zur neuen PartGmbH. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind durchgehend auf dem Stand Ende 2014 berücksichtigt. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Führich, Ernst: Reiserecht. Handbuch und Kommentar. Reisevertragsrecht. Reisevermittlungsrecht. Wettbewerbsrecht. Reiseversicherungsrecht ...
– 7. neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. LXVII, 1716 S. ISBN 978-3-406-66847-0; € 179.–

Das systematische Handbuch umfasst das komplette deutsche Reiserecht und stellt es kompakt, übersichtlich und praxisorientiert dar. Das Standardwerk ist Kommentar und Handbuch mit vielen Praxistipps und Checklisten. Der Autor hat die gesamte Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. In der aktuellen Auflage sind folgende Vorschriften kommentiert:

- das Montrealer Übereinkommen zum Schadensersatz im Luftverkehr
- die Fluggastrechte der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Reformvorschlag
- das Bus-, Eisenbahn- und Schiffsverkehrsrecht mit EU-Fahrgastrechten
- die EG-Pauschalreise-Richtlinie und der Reformvorschlag
- das EU-Verfahrens- und Privatrecht mit der neuen EuGVVO und den neuen ROM-VOen.

Zudem enthält das Werk die neue „Kemptener Reisemängeltabelle 2014“.

Famliengerichtliches Verfahren. 1. und 2. Buch. Kommentar. Hrsg. v. Hans-Joachim Musielak. Bearb. von Helmut Borth und Mathias Grandel. – 5., neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2015. XL, 894 S. ISBN 978-3-8006-4949-5; € 99.–

Der Band erläutert das erste und zweite Buch des FamFG. Den einzelnen Normen werden jeweils die Ausführungen zur Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren zugeordnet. Zudem werden das internationale Verfahrensrecht, das Auslandsunterhaltsgesetz und die Unterhaltsverordnung der EU kommentiert.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Stand 1. Januar 2015. Eingearbeitet sind die Änderungen durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner. Die neue umfangreiche einschlägige höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung ist ausgewertet.

Bohnes, Heike: Recht in der Pflege und in Gesundheitsberufen. Die wichtigsten Rechtsfragen schnell klären. Vom Abschluss des Pflegevertrags bis zum Nottestament. – 1. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 160 S. ISBN 978-3-8029-7326-0; € 17,95.

Der Ratgeber informiert Mitarbeiter im Pflege- und Gesundheitswesen gut verständlich über rechtliche Fragestellungen an ihrem Arbeitsplatz:

- Pflegevertrag und Heimvertrag
- Ansprüche gegen die Pflegeversicherung
- Haftung bei Pflegefehlern

- Datenschutz
 - Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen
 - Erbrechtliche Sonderfälle in Heim und Krankenhaus
 - Elternunterhalt bei Heimunterbringung
 - Umgang mit Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.
- Urteile, Praxisbeispiele, Musterschreiben und Checklisten unterstützen die praktische Umsetzung

Kurz, Hanns, Beate Kehrl und Christoph Nix: Praxishandbuch Theater- und Kulturveranstaltungsrecht. – 2., neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXI, 962 S. ISBN 978-3-406-65122-9; € 149.–

Das Handbuch stellt die vielfältigen rechtlichen Aspekte des Theaterbetriebs und der Kulturveranstaltungen dar. Es geht auch auf Fragen der betrieblichen Organisation ein und erschließt die weitgehend unveröffentlichte Spruchpraxis der Bühnenschiedsgerichte.

Der Hauptteil des Handbuches behandelt das Recht der am Theater und bei Kulturveranstaltungen Beschäftigten. Das Werk enthält auch ein Kapitel zum Recht der Besucher von Theatern und Konzerten.

Die Neuauflage wurde um den Bereich Kulturveranstaltungen erweitert. Berücksichtigt werden zahlreiche Gesetzesänderungen, u.a. auf den Gebieten des Urheber- und Medienrechts sowie des Arbeitsrechts. Neue Aspekte, etwa zur Wiedergabe von Bildern, Tonaufnahmen und Videos im Internet sowie zur Liveübertragung von Aufführungen, werden in die Darstellung einbezogen. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zu Kultursponsoring.

Im Anhang sind einschlägige Tarifverträge und die Bühnenschiedsgerichtsordnung abgedruckt.

Seearbeitsgesetz. Kommentar. Von Christian Bubener, Jörg Noltin, Robert Peetz und Estner Mallach. – 1. Aufl. – München: Beck, 2015. XXV, 598 S. ISBN 978-3-406-66876-0; € 89.–

Zum 1. August 2013 hat der Gesetzgeber das veraltete Seemannsgesetz durch ein neues Seearbeitsgesetz (See-ArbG) ersetzt. Die Reform geht zurück auf die neue „vierte Säule“ des internationalen Schifffahrtsrechts, die Maritime Labour Convention 2006 (MLC), durch die weltweit gültige Standards für die Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten verbindlich festgelegt werden.

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisbezogen die Bestimmungen des SeeArbG, insbesondere über Arbeitsvermittlungsagenturen, seeärztliche Untersuchungen, Heuerverträge, Arbeitszeiten, Urlaub, Kündigung, Heimschaffung, soziale Einrichtungen und medizinische Versorgung an Bord, Seearbeitszeugnisse und Hafenstaatkontrollen, einschließlich neuer Rechtsverordnungen, und geht dabei auf international praxisrelevante Fragen zur MLC ein.

Filthaut, Werner: Haftpflichtgesetz. Kommentar zum Haftpflichtgesetz und zu den konkurrierenden Vorschriften anderer Haftungsgesetze. – 9., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXII, 605 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 39) ISBN 978-3-406-66806-7; € 159.–

Der Standardkommentar befasst sich mit haftungs- und schadensrechtlichen Fragen des Haftpflichtgesetzes. Die Neuauflage wurde völlig überarbeitet und berücksichtigt die ergangene Rechtsprechung zur EG-Fahrgastreueverordnung, insbesondere die Urteile des EuGH. Eingearbeitet sind die Auswirkungen der geänderten Verordnung über elektromagnetische Felder auf die Haftung für Elektroschäden. Vertieft werden die Ausführungen zu Konsequenzen aus der Trennung von Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnbetrieb.

In einer Synopse wird der Wortlaut der bisherigen Regelungen im Melderechtsrahmengesetz mit Hinweisen zu den Landesmeldegesetzen dem künftigen Wortlaut des Bundesmeldegesetzes gegenübergestellt. Eingearbeitet ist auch bereits die Folgeänderung im § 3 BMG wegen der beabsichtigten Einführung neuer Reisebeschränkungen durch den Ersatz-Personalausweis auf dem Stand des Regierungsentwurfs (Drucksache 18/4280). Umsetzungshinweise durch die Gesetzesbegründungen in den Drucksachen sind den jeweiligen Paragraphen zugeordnet.

Schulz, Werner und Jörg Hauß: Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung. – 6. völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXVII, 573 S. ISBN 978-3-406-66360-4; € 69.–

Das Buch behandelt Fragen, die im Trennungs- und Scheidungsfall bei der Vermögensauseinandersetzung von Ehegatten entstehen. Das Handbuch verknüpft familienrechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte. Der Band setzt einen Schwerpunkt bei dem Zugewinnausgleich und enthält ein umfangreiches alphabetisches Verzeichnis zur „Vermögensbewertung“. Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und aktualisiert. Die Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind ausgewertet und eingearbeitet, beispielsweise zu den Rückforderungsansprüchen von Schwiegereltern. Musterformulare, Checklisten und Berechnungsbeispiele ergänzen das Handbuch.

BMG Novelle 2015. Das neue Bundesmeldegesetz. Vergleichende Gegenüberstellung/Synopse. Gesetzesmaterialien und Erläuterungen. Meldedatenerhebungsgesetz, Gesetz zur Änderung der MeldFortG, Gesetz zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises. – 1. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 192 S. ISBN 978-3-8029-1898-8; € 19,95.

Das bisher rahmenrechtlich geregelte Meldewesen wurde im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Mit der Novelle des Bundesmeldegesetzes wird das Meldewesen neu gestaltet. Es tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.